

Anhörung des Ausschusses für Landesentwicklung und Umweltfragen zur Gesamtfortschreibung des LEP am 23.07.2002

Stellungnahme der CIPRA Deutschland e. V., Andreas Gühler (Geschäftsführer):

Vorbemerkung:

Bezüglich der Stellungnahme zu den einzelnen Fragen der Anhörung verweisen wir ausdrücklich auch auf die Stellungnahme unseres Mitgliedverbandes Bund Naturschutz in Bayern e. V., mit dessen Antworten in Hinblick auf die auch für den Alpenraum relevanten Aspekte große Übereinstimmung besteht. Generell zum LEP-Entwurf auch auf die Stellungnahmen unserer anderen Mitgliedsverbände. Wir beschränken unsere Stellungnahme daher auf die speziell den Alpenraum betreffende Frage 15.

Frage 15: Wo gibt es im Entwurf des LEP Widersprüche oder Lücken zu den Vorgaben der Alpenkonvention und ihrer Protokolle?

Positiv ist zu vermerken, dass das LEP in einigen Punkten erheblich konkreter ist als die Vereinbarungen in der Alpenkonvention und ihren Protokollen. Positiv hervorzuheben ist hier insbesondere der bayerische Alpenplan. Insbesondere für das Tourismusprotokoll der Alpenkonvention wird ein erheblicher Nachbesserungsbedarf gesehen.

In zahlreichen Punkten werden hingegen die Zielaussagen im LEP-Entwurf den Vereinbarungen in den Protokollen der Alpenkonvention nicht gerecht. Da die Alpenkonvention bereits seit 1994 ratifiziert ist, die Protokolle im Juli 2002 in Deutschland ratifiziert wurden und voraussichtlich im Herbst 2002 in Kraft treten, sind hier Nachbesserungen nötig.

Grundsätzliche Aspekte:

Abgrenzung des Alpengebiets:

Die Abgrenzung des Alpengebietes wurde unverändert übernommen. Daher möchten wir hier nochmals unsere Anmerkungen zu diesem Punkt aus unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf wiedergeben:

Für den bayerischen Alpenraum existieren derzeit drei verschiedene Gebietskulissen:

1. Das Alpengebiet nach LEP 2001, Anhang 8 (101 Gemeinden)
2. Der weit über dieses Gebiet hinausreichende Geltungsbereich der Alpenkonvention (Abgrenzung nach Landkreisgrenzen; 283 Gemeinden)
3. Die Abgrenzung nach „Alpine Space – Interreg III B“ im Kontext des EUREK (Abgrenzung nach Regierungsbezirken; 840 Gemeinden)

In Abschnitt A I, 2 des LEP-Entwurfs „Bayern und Europa“ wird zu Recht festgestellt, dass „Zielkonkurrenzen zwischen Landes- und europäischer Ebene auf jeden Fall vermieden werden müssen“. Es stellt sich die Frage, mit welcher dieser drei Gebietskulissen das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung am sinnvollsten erreicht werden kann:

1. EUREK: Um Zielkonkurrenzen zwischen EUREK(und Alpine Space – Interreg 3 B) und LEP zu vermindern, sollte sich die **Bayerische Staatsregierung und das LEP**

dafür engagieren, dass die Gebietskulisse von Interreg III B räumlich reduziert wird, nämlich auf den eigentlichen Alpenraum nach Abgrenzung der Alpenkonvention, weil z. B. die Verdichtungsräume Augsburg und München ganz andere Probleme als die Alpen haben.

2. Alpenabgrenzung nach Anhang 8 der LEP-Fortschreibung: Eine an sich konsequente Ausweitung des „Alpenplans“ im LEP auf die Gebietskulisse der Alpenkonvention wäre wohl mit erheblichen Problemen behaftet. Zudem würde die Gefahr drohen, dass das bewährte Instrument Alpenplan schnell „verwässert“ wird. Dementsprechend sollte diese Abgrenzung auch zukünftig „**Kernzone**“ für die nachhaltige Entwicklung des bayerischen Alpenraumes mit entsprechender A/B/C-Zonierung sein. (Anregungen zur Weiterentwicklung s. u.).
3. Für die über das in Anhang 8 genannte Gebiet hinausgehende Gebiet nach der Alpenabgrenzung der Alpenkonvention sollte als „**Randzone**“ oder als „**Ergänzungszone**“ für die nachhaltige Entwicklung des Alpenraumes auch im LEP ausgewiesen werden. Die Ziele und Inhalte der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle sowie weitergehende Ziele und Inhalte für die Alpenregion sollten somit auch in dieser Ergänzungszone angewandt werden.

Alpenplan als Instrument mit integrativer Zielsetzung

Der Alpenplan sollte konsequent weiterentwickelt werden von einem derzeit sektoralen zu einem wirklich integrativen Instrument zur nachhaltigen Entwicklung der Alpenregion. Dies sollte sich auch in den Regionalplänen der Regionen 16 – 18 niederschlagen.

Begründung

Die sektorale Sichtweise des Alpenplans steht im Widerspruch zum integrativen Ansatz des Kap. A II 3.5 „Ordnung und Entwicklung des Alpengebiets“, die ausdrücklich begrüßt wird. Auch §1 der Alpenkonvention zielt auf eine ganzheitliche Politik: „...Vertragsparteien stellen unter Beachtung des Vorsorge-, des Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen...“),

Lücken und Widersprüche zwischen LEP und den Protokollen der Alpenkonvention:

Anmerkung: Die folgende Auflistung ist *nicht* vollständig. Eine genaue Analyse aller Alpenkonventionsartikel erscheint notwendig. Zudem beschränken sich die Anmerkungen auf die Lücken und Widersprüche zu den Protokollen der Alpenkonvention, die Anregungen der CIPRA sind in einigen Punkten weitergehend.

Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege:

Alpenkonvention	LEP-Entwurf
Art. 10 Grundschutz ... (2) Weil der Land- und Forstwirtschaft beim Vollzug von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine entscheidende Rolle zukommt, sollen Schutz, Erhaltung und Pflege von naturnahen und schützenswerten Biotopen, wo immer angebracht, aufgrund von Vereinbarungen mit den	B IV 2: Es soll darauf hingewirkt werden, dass insbesondere in Gebieten mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen die Kulturlandschaft weiterhin durch die Landwirtschaft gepflegt...wird. Keine <i>verstärkte</i> Förderung der Land- und Forstwirtschaft zur Erreichung von Zielen

<p>Grundeigentümern oder Bewirtschaftern durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden. Dazu eignen sich insbesondere auch marktwirtschaftliche Lenkungsinstrumente wie wirtschaftliche Anreize oder Abgeltungen.</p> <p>(3) In Ergänzung der dem Naturschutz zur Verfügung stehenden Mittel sind die Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft und andere Flächennutzer verstärkt zur Erreichung dieser Ziele einzusetzen.</p>	des Naturschutzes.
<p>Artikel 16 Wiederansiedlung einheimischer Arten (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Wiederansiedlung und Ausbreitung einheimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie von Unterarten, Rassen und Ökotypen zu fördern, wenn die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, dies zu deren Erhaltung und Stärkung beiträgt und sie keine untragbaren Auswirkungen für Natur und Landschaft sowie für menschliche Tätigkeiten haben. ...</p>	Im derzeit gültigen LEP noch enthalten, fehlt jedoch im Entwurf der Fortschreibung!
<p>Artikel 17 Ansiedlungsverbote Die Vertragsparteien gewährleisten, dass wildlebende Tier- und Pflanzenarten, die in einer Region in einer überschaubaren Vergangenheit nicht natürlich vorkamen, dort nicht angesiedelt werden. Sie können hiervon Ausnahmen vorsehen, wenn die Ansiedlung für bestimmte Nutzungen erforderlich ist und keine nachteiligen Auswirkungen für Natur und Landschaft entstehen.</p>	keine Aussage im LEP
<p>Artikel 18 Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen Die Vertragsparteien stellen sicher, dass gentechnisch veränderte Organismen nur dann in die Umwelt freigesetzt werden, wenn auf der Grundlage einer förmlichen Prüfung feststeht, dass die Freisetzung ohne Risiken für Mensch und Umwelt erfolgt.</p>	B V 9: Bayern soll zu einem führenden Gentechnikstandort ausgebaut werden. Keinerlei Aussagen zur Reduzierung des Risikos der „grünen“ Gentechnik.

Protokoll Berglandwirtschaft:

Alpenkonvention	LEP-Entwurf
<p>Artikel 9 Naturgemäße Bewirtschaftungsmethoden und typische Produkte Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und dabei gemeinsame Kriterien anzustreben, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten.</p>	<p>BIV2: Durch eine nachhaltige, naturnahe und ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens und die Erzeugung hochwertiger...Produkte dauerhaft gewährleistet sein. Zudem soll insbesondere in Gebieten mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen die Kulturlandschaft weiterhin durch die Landwirtschaft gepflegt...werden.</p> <p>Begünstigung gebietscharakteristischer, naturgemäßer Bewirtschaftungsmethoden fehlt im LEP, ebenso fehlt Schutz und Aufwertung typischer Agrarprodukte der Berggebiete. Da Berglandwirtschaft gerade in Grenzertragsstandorten auf Nischen für die Vermarktung angewiesen ist, kommt diesem Punkt hohe Bedeutung zu.</p>

<p>Artikel 10 Standortgemäße Viehhaltung und genetische Vielfalt</p> <p>(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die standortgemäße flächengebundene Viehhaltung als Erwerbsquelle wie auch als ein die landschaftliche und kulturelle Eigenart prägendes Element einen wesentlichen Bestandteil der Berglandwirtschaft darstellt. Deshalb ist die Viehhaltung, unter Einschluss der traditionellen Haustierte, mit ihrer charakteristischen Rassenvielfalt und ihren typischen Erzeugnissen standortgemäß, flächengebunden und ökologisch verträglich aufrechtzuerhalten.</p> <p>(2) Im Einklang damit sind die notwendigen land-, weide- und forstwirtschaftlichen Strukturen zu erhalten, <i>wobei unter der Bedingung extensiv betriebener Grünlandbewirtschaftung ein für die jeweiligen Standorte geeignetes Verhältnis zwischen Viehbestand und Futterflächen zu beachten ist.</i></p> <p>(3) Darüber hinaus sind die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Forschung und Beratung, zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der Nutzierrassen und Kulturpflanzen zu treffen.</p>	<p>B IV 2: Dauerhafte Sicherung der Ertragsfähigkeit des Bodens und Erzeugung hochwertiger und gesundheitlich einwandfreier landwirtschaftlicher Produkte durch eine nachhaltige, naturnahe und ordnungsgemäße Bewirtschaftung.</p> <p>Sollte ergänzt werden um „standortgemäß“ und (in Bezug auf Viehhaltung „flächengebunden“.</p> <p>Beachtung eines geeigneten Verhältnisses zwischen Viehbestand und Futterflächen unter Bedingung extensiver Grünlandwirtschaft fehlt im LEP-Entwurf, ist jedoch von erheblicher Bedeutung. Dieser Punkt sollte in das LEP aufgenommen werden.</p> <p>Erhaltung der genetischen Vielfalt der Nutzierrassen und Kulturpflanzen fehlt bislang im LEP-Entwurf.</p>
<p>Artikel 11 Vermarktung</p> <p>(1) Die Vertragsparteien bemühen sich darum, günstige Vermarktungsbedingungen für die Produkte der Berglandwirtschaft zu schaffen, und zwar sowohl für ihren stärkeren Absatz vor Ort als auch für ihre erhöhte Wettbewerbsfähigkeit auf den nationalen und internationalen Märkten.</p> <p>(2) Die Förderung erfolgt unter anderem durch Ursprungsmarken mit kontrollierter Herkunftsbezeichnung und Qualitätsgarantie, die dem Schutz von Produzenten und Konsumenten gleichermaßen dienen.</p>	<p>Aussagen zur Regionalvermarktung wurden in die überarbeitete Fassung des LEP-Entwurfs ergänzt.</p> <p>Förderung der Vermarktung von Produkten der Berglandwirtschaft, insbesondere auch durch Förderung von Ursprungsmarken fehlt jedoch.</p>
<p>Artikel 14 Zusätzliche Erwerbsquellen</p> <p>In Anerkennung der traditionellen Bedeutung der Familienbetriebe in der Berglandwirtschaft und zu ihrer Unterstützung setzen sich die Vertragsparteien dafür ein, dass Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in den Berggebieten, vor allem durch und für die ansässige Bevölkerung und besonders in den mit der Landwirtschaft verbundenen Bereichen wie Forstwirtschaft, Tourismus und Handwerk, zur Erhaltung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im Einklang mit der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft gefördert werden.</p>	<p>Förderung von zusätzlichen Erwerbsquellen für die Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten fehlt.</p>

Protokoll Bergwald

Alpenkonvention	LEP-Entwurf
<p>Artikel 2 Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken</p> <p>Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen. Dies gilt vor allem für folgende Bereiche:</p> <p>a) Luftschadstoffbelastungen - <i>Luftschadstoffbelastungen werden</i></p>	<p>B V 5: Relativ allgemeine Aussagen zur Verminderung von Luftverunreinigung. Nennung ökologischer</p>

<p><i>schrittweise auf jenes Maß reduziert, welches für die Waldökosysteme nicht schädlich ist. Dies gilt auch für Belastungen durch grenzüberschreitende Luftschadstoffe.</i></p> <p>b) Schalenwildbestand - Schalenwildbestände werden auf jenes Maß begrenzt, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder <i>ohne besondere Schutzmaßnahmen</i> ermöglicht. Für grenznahe Gebiete verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre Maßnahmen zur Regulierung der Wildbestände aufeinander abzustimmen. <i>Zur Wiederherstellung eines natürlichen Selektionsdrucks auf die Schalenwildarten sowie im Interesse des Naturschutzes befürworten die Vertragsparteien eine mit den Gesamtbedürfnissen der Region abgestimmte Wiedereinbürgerung von Beutegreifern.</i></p> <p>...</p>	<p>Belastbarkeitsgrenzen als Immissionskriterium fehlt.</p> <p>B IV 4: Hinweis „ohne besondere Schutzmaßnahmen“ fehlt</p> <p>Wiedereinbürgerung einheimischer Tierarten wurde im LEP-Entwurf entgegen der bislang gültigen Fassung gestrichen.</p>
<p>Artikel 10 Naturwaldreservate</p> <p>(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Naturwaldreservate in ausreichender Größe und Anzahl auszuweisen und diese zur Sicherung der natürlichen Dynamik und der Forschung entsprechend zu behandeln, mit der Absicht, jede Nutzung grundsätzlich einzustellen oder dem Ziel des Reservats gemäß anzupassen. Bei der Auswahl dieser Flächen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass möglichst alle Bergwaldökosysteme repräsentiert sind. Die notwendige Schutzfunktion dieser Waldbestände ist jedenfalls sicherzustellen.</p>	<p>B IV 4: Keine Aussage zu Naturwaldreservaten</p> <p>In B I 2 werden u. a. naturräumlich repräsentative Wälder zwar bei den Gebieten genannt, die als Naturschutzgebiete festgesetzt werden sollen. Hohe Bedeutung für die in der Alpenkonvention genannten Naturwaldreservate hat jedoch gerade die Sicherung der natürlichen Dynamik durch grundsätzliche Einstellung jeder Nutzung. Dies ist in Naturschutzgebieten in der Regel nicht gegeben („ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft“).</p>

Protokoll Energie

Alpenkonvention	LEP-Entwurf
<p>Artikel 5 Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung</p> <p>...</p> <p>(2) Die Vertragsparteien sorgen für eine umweltverträglichere Energienutzung und fördern vorrangig die Energieeinsparung sowie die rationelle Energieverwendung insbesondere bei Produktionsprozessen, öffentlichen Dienstleistungen, großen Hotelbetrieben sowie Transport-, Sport- und Freizeitanlagen.</p> <p>(3) Sie beschließen Maßnahmen und erlassen Bestimmungen insbesondere in folgenden Bereichen:</p> <p>a) Verbesserung der Wärmedämmung bei Gebäuden und der Effizienz von Wärmeverteilungssystemen,</p> <p>b) Leistungsoptimierung der Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage,</p> <p>c) Durchführung von periodischen Kontrollen und gegebenenfalls Reduktion der Schadstoffemissionen thermischer Anlagen,</p> <p>d) Energieeinsparung durch moderne technologische Verfahren zur Energieverwendung und -umwandlung,</p> <p>e) verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten,</p> <p>f) Planung und Förderung von Neubauten mit Niedrigenergie-technologie,</p> <p>g) Förderung und Umsetzung kommunaler/lokaler Energie- und</p>	<p>Im LEP-Entwurf wird in B V 3.1 an erster Stelle genannt, dass Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltschonend... zur Verfügung stehen soll. Anschließend wird auf die Ausgewogenheit von Ökologie und Ökonomie verwiesen. Schließlich auch noch auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie.</p> <p>Eine <i>vorrangige</i> Förderung der Energieeinsparung und rationellen Energieverwendung sollte auch im LEP-Entwurf klar zum Ausdruck kommen. Auch die Bereiche, in denen hier besondere Erfolge erzielt werden sollen, sollten wie in der Alpenkonvention genannt werden.</p> <p>Insbesondere die Verbesserung der Wärmedämmung bei Gebäuden, die Planung und Förderung von Neubauten mit Niedrigenergie-technologie und die energietechnische Gebäudesanierung sollte in das LEP Eingang finden (auch in Kapitel Siedlungsentwicklung).</p>

<p>Klimaschutzkonzepte unter Berücksichtigung der Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c, h) energietechnische Gebäudesanierung bei Umbauten und Förderung des Einsatzes von umweltverträglichen Heizungssystemen.</p>	
<p>Artikel 6 Erneuerbare Energieträger (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zur Förderung und zur bevorzugten Nutzung erneuerbarer Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen. (2) Sie unterstützen auch den Einsatz dezentraler Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger wie Wasser, Sonne und Biomasse. ... </p>	<p>B V 3.3.4 Absatz zu erneuerbaren Energien sollte ergänzt werden um die Förderung dezentraler Anlagen.</p>

Protokoll Bodenschutz

Alpenkonvention	LEP-Entwurf
<p>Artikel 8 Sparsame Verwendung und bodenschonender Abbau von Bodenschätzen (1) Die Vertragsparteien sorgen für einen sparsamen Umgang mit Bodenschätzen. Sie wirken darauf hin, daß vorzugsweise Ersatzstoffe verwendet und Möglichkeiten der Wiederverwertung ausgeschöpft werden oder deren Entwicklung gefördert wird. (2) Bei Abbau, Aufbereitung und Nutzung von Bodenschätzen sind Belastungen der anderen Bodenfunktionen möglichst gering zu halten. In zum Schutz der Bodenfunktionen besonders bedeutsamen Gebieten und in ausgewiesenen Gebieten zur Trinkwassergewinnung soll auf den Abbau von Bodenschätzen verzichtet werden.</p>	<p>B II 1.1.1: Sparsamer Verbrauch von Flächen und Bodenschätzen wird festgeschrieben, ohne jedoch das Ziel zu nennen, dass die Möglichkeiten der Wiederverwertung ausgeschöpft und deren Entwicklung gefördert wird. Die Belange u. a . des Grundwasserschutzes und der Schutz ökologisch besonders empfindlicher Landschaftsräume sollen berücksichtigt werden. Es fehlt die Anforderung, die Belastungen <i>möglichst gering</i> zu halten.</p>
<p>Artikel 9 Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hoch- und Flachmoore zu erhalten. Dazu ist mittelfristig anzustreben, die Verwendung von Torf vollständig zu ersetzen. (2) In Feuchtgebieten und Mooren sollen Entwässerungsmaßnahmen außer in begründeten Ausnahmefällen auf die Pflege bestehender Netze begrenzt werden. Rückbaumaßnahmen bei bestehenden Entwässerungen sollen gefördert werden. (3) Moorböden sollen grundsätzlich nicht genutzt oder unter landwirtschaftlicher Nutzung derart bewirtschaftet werden, dass ihre Eigenart erhalten bleibt.</p>	<p>keine Aussage im LEP, insbesondere bezüglich mittelfristig vollständigen Ersatz von Torf. Ebenso fehlt Aussage, dass unter landwirtschaftlicher Nutzung Eigenarten der Moorböden erhalten werden sollen. (Kap. Landwirtschaft)</p>

Protokoll Verkehr

Alpenkonvention	LEP-Entwurf
<p>Artikel 1</p>	<p>Im Verkehrsbereich bestehen wohl die</p>

<p>Ziele</p> <p>(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer nachhaltigen Verkehrspolitik, die</p> <p>a) Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß senkt, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktkonformer Anreize</p> <p>b)...</p> <p>c) dazu beiträgt, Einwirkungen, die die Rolle und die Ressourcen des Alpenraums - dessen Bedeutung über seine Grenzen hinausreicht - sowie den Schutz seiner Kulturgüter und naturnahen Landschaften gefährden, zu mindern und soweit wie möglich zu vermeiden;</p> <p>...</p> <p>(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Verkehrsbereich unter Wahrung des Vorsorge-, Vermeidungs- und Verursacherprinzips zu entwickeln.</p>	<p>größten Lücken und Divergenzen zwischen Alpenkonvention und LEP-Entwurf.</p> <p>So ist weder im Verkehrskapitel des LEP-Entwurfs noch im Kapitel Luftreinhaltung eine Aussage zu finden, die die Belastbarkeit von Menschen, Tieren und Pflanzen und ihrer Lebensräume als Maßstab für die Entwicklung des Verkehrs nimmt. Im LEP-Entwurf soll lediglich vom <i>Verkehrszuwachs</i> ein möglichst großer Anteil auf öffentliche Verkehrsmittel verlagert werden. Der Verkehr sollte jedoch generell möglichst auf öffentliche Verkehrsmittel verlagert werden. Die Verminderung und möglichst Vermeidung von Belastungen ist an keiner Stelle im Verkehrskapitel Zielaussage im LEP-Entwurf.</p> <p>Nennung dieser wichtigen Prinzipien fehlt im Verkehrskapitel des LEP.</p>
<p>Artikel 3 Nachhaltiger Verkehr und Mobilität</p> <p>(1) Um den Verkehr unter den Rahmenbedingungen der Nachhaltigkeit zu entwickeln, verpflichten sich die Vertragsparteien, mit einer aufeinander abgestimmten Umwelt- und Verkehrspolitik zur Begrenzung verkehrsbedingter Belastungen und Risiken</p> <p>a) den Belangen der Umwelt derart Rechnung zu tragen, dass</p> <p>aa) der Verbrauch von Ressourcen auf ein Maß gesenkt wird, welches sich soweit möglich innerhalb der natürlichen Reproduktionsfähigkeit bewegt;</p> <p>bb) die Freisetzung von Stoffen auf ein Maß reduziert wird, welches die Tragfähigkeit der betroffenen Umweltmedien nicht überfordert;</p> <p>cc) die Stoffeinträge in die Umwelt auf ein Maß begrenzt werden, das Beeinträchtigungen ökologischer Strukturen und natürlicher Stoffkreisläufe vermeidet;</p> <p>...</p>	<p>An keiner Stelle im LEP-Entwurf wird die natürliche Regenerationsfähigkeit und die Belastbarkeit als Maßstab für die Verkehrspolitik genannt. Lediglich ein möglichst umweltschonender Verkehr wird genannt.</p> <p>Zwischen Kapitel B V und B I bestehen zudem erhebliche Zielkonflikte.</p>
<p>Artikel 7 Allgemeine verkehrspolitische Strategie</p> <p>(1) Im Interesse der Nachhaltigkeit verpflichten sich die Vertragsparteien, eine rationelle und sichere Abwicklung des Verkehrs in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umzusetzen, welches</p> <p>a) Verkehrsträger, -mittel und -arten aufeinander abstimmt sowie die Intermodalität begünstigt;</p> <p>b) im Alpenraum bestehende Verkehrssysteme und -infrastrukturen unter anderem durch den Einsatz von Telematik bestmöglich nutzt und dem <i>Verursacher, nach Belastungen differenziert, externe Kosten und Infrastrukturkosten anlastet</i>;</p> <p>c) mit raumordnerischen und strukturellen Maßnahmen eine Verkehrsbeeinflussung zugunsten der <i>Verlagerung der Transportleistungen im Personen- und Güterverkehr auf das jeweils umweltverträglichere Verkehrsmittel</i> und intermodale</p>	<p>Die Zielaussagen im Verkehrskapitel des LEP-Entwurfs widersprechen teilweise diesen Zielaussagen bzw. wichtige Aussagen fehlen im LEP-Entwurf:</p> <p>Das Verursacherprinzip fehlt im LEP-Entwurf, ist jedoch gerade beim Verkehr sehr wichtig, um die gewünschte Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel zu erreichen. Laut LEP soll nur der <i>Verkehrszuwachs</i> möglichst auf öffentliche Verkehrsmittel verlagert werden.</p>

<p>Transportsysteme begünstigt; d) die <i>Reduktionspotentiale im Verkehrsaufkommen</i> erschließt und nutzt.</p>	
<p>Artikel 11 Straßenverkehr (1) Die Vertragsparteien verzichten auf den Bau neuer hochrangiger Straßen für den alpenquerenden Verkehr. (2) Ein hochrangiges Straßenprojekt für den inneralpinen Verkehr kann nur dann verwirklicht werden, wenn a) die in der Alpenkonvention in Artikel 2 Abs. 2 lit. j festgelegten Zielsetzungen durch Vornahme entsprechender Vorsorge- oder Ausgleichsmaßnahmen aufgrund des Ergebnisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung erreicht werden können, b) die Bedürfnisse nach Transportkapazitäten nicht durch eine bessere Auslastung bestehender Straßen- und Bahnkapazitäten, durch den Aus- oder Neubau von Bahn- und Schifffahrtsinfrastrukturen und die Verbesserung des Kombinierten Verkehrs sowie durch weitere verkehrsorganisatorische Maßnahmen erfüllt werden können, c) die Zweckmäßigkeitprüfung ergeben hat, dass das Projekt wirtschaftlich ist, die Risiken beherrscht werden und die Umweltverträglichkeitsprüfung positiv ausgefallen ist und d) den Raumordnungsplänen/-programmen und der nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen wird. ...</p>	<p>B V 1.4: Der Ausbau einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur, Beseitigung von Verkehrsengpässen und Lücken im Autobahnnetz u. a. Die Verkehrsinfrastruktur soll damit ohne Hinterfragung der Belastungen und ohne konsequente Einführung des Verursacherprinzips dem prognostizierten Bedarf angepasst werden. Die im LEP-Entwurf genannten Straßenbauplanungen (A7, B 19 und B 15 neu) sind zwar formal mit der Alpenkonvention vereinbar, da die Planungen bei Verabschiedung des Verkehrsprotokolls bereits ein entsprechendes Stadium erreicht hatten. Sie widersprechen dennoch den Grundgedanken des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention und sollten auch vor diesem Hintergrund überdacht werden.</p>
<p>Artikel 14 Kostenwahrheit Um auf Verkehrslenkungseffekte durch eine bessere Anrechnung der wahren Kosten der verschiedenen Verkehrsträger hinzuwirken, einigen sich die Vertragsparteien auf die Umsetzung des Verursacherprinzips und unterstützen die Entwicklung und Anwendung eines Berechnungssystems zur Ermittlung der Wegekosten und der externen Kosten. Ziel ist es, schrittweise verkehrsspezifische Abgabensysteme einzuführen, die es erlauben, auf gerechte Weise die wahren Kosten zu decken. Dabei sollen Systeme eingeführt werden, die a) den Einsatz der umweltfreundlichsten Verkehrsträger und -mittel begünstigen; b) zu einer ausgewogeneren Nutzung der Verkehrsinfrastrukturen führen; c) Anreize bieten, Potentiale ökologischer und sozioökonomischer Belastungsminderung mit strukturellen und raumordnerischen Maßnahmen der Verkehrsbeeinflussung vermehrt zu nutzen.</p>	<p>Einführung des Verursacherprinzips wird im LEP-Entwurf (Verkehrsbereich) nicht als Ziel genannt, dementsprechend gibt es auch keine Aussagen zu verkehrsspezifischen Abgabensystemen etc. Der Einführung des Verursacherprinzips kommt zentrale Bedeutung zur Lenkung des Verkehrs in Richtung umweltfreundlicher Verkehrsträger sowie zur Vermeidung überflüssigen Verkehrs zu.</p>
<p>Artikel 16 Umweltqualitätsziele, Standards und Indikatoren (1) Die Vertragsparteien legen Umweltqualitätsziele zur Erreichung eines nachhaltigen Verkehrs fest und setzen sie um. (2) Sie stimmen darin überein, dass es notwendig ist, über Standards und Indikatoren zu verfügen, welche den spezifischen Verhältnissen des Alpenraumes angepasst sind. (3) Die Anwendung dieser Standards und dieser Indikatoren zielt darauf ab, die Entwicklung der Belastungen der Umwelt und der Gesundheit durch den Verkehr zu bemessen.</p>	<p>Keine Aussage zu Umweltqualitätszielen im LEP. Die Einführung ist konsequent, um die Belastungen der Umwelt und der Gesundheit unterhalb der Belastbarkeitsgrenzen zu senken.</p>